



Schutzkonzept des Pfadfinderstamm Weiße Rose



Inhalt

Der Stamm

- Zielgruppen
- Angebote, Aktivitäten und Räume
- Verantwortliche Personen
- Persönliche Eignung
- Erweitertes Führungszeugnis

Verhaltenskodex

- Rolle der Gruppenleitung
- Verhalten in und mit der Gruppe
- Transparente Kommunikation
- Die Gruppe und der:die Einzelne
- Übernachtungen

Beschwerdemanagement

- Beschwerdewege
- Elternkontakte

Handlungsleitfaden

Maßnahmen

- Qualifizierung
- Präventive Maßnahmen
- Qualitätsmanagement

Anhang

- Ansprechpersonen
- Dokumentation
- Selbstauskunftserklärung
- Selbstverpflichtung
- Vereinbarung mit dem Jugendamt Dortmund



Der Stamm

Der Stamm Weiße Rose ist eine Gruppe des BdP – Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder. Dieser ist der größte interkonfessionelle und international anerkannte Pfadfinderverband in Deutschland. Ziel unseres Verbandes ist die Gestaltung einer zeitgemäßen Kinder- und Jugendarbeit, bei der junge Mensch als ganzheitliche Persönlichkeiten im Mittelpunkt stehen. Pfadfinden heißt dabei konkret, selbstbewusst an Zielen zu arbeiten, sich ständig weiterzuentwickeln und eine demokratische, weltoffene Gesellschaft mitzugestalten.

Zielgruppen

Der Pfadfinderstamm Weiße Rose trägt für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die die Angebote wahrnehmen, eine besondere Verantwortung. Damit die Ziele unserer Arbeit erreicht werden können, muss ein Umfeld geschaffen werden, in dem sich junge Menschen sicher und geborgen fühlen.

Der Pfadfinderstamm Weiße Rose bietet Angebote für Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren folgender Zielgruppen an:

- Kinder im Alter von 6-11 Jahren
 - o Meute Baghira
 - o Meute Hathi
- Jugendliche im Alter von 10-17 Jahren
 - o Diverse Sippen nach Alter gestaffelt
- (Junge) Erwachsene ab 18 Jahren
 - o Eigenverantwortliche Treffen innerhalb der Runden finden mit unterschiedlicher Regelmäßigkeit statt.

Die in diesem Schutzkonzept genannten Maßnahmen dienen dem Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Pfadfinderstamm Weiße Rose.

Angebote, Aktivitäten und Räume

In der Regel finden (außer in den Schulferien) wöchentlich die Gruppenstunden der einzelnen Gruppen statt. Die Gruppen treffen sich in unserem Stammesheim. Auch der angrenzende Schulhof wird bei Bedarf genutzt.

Die aktiven Gruppenleitungen treffen sich in regelmäßigen Abständen zum Stammesrat.

Darüber hinaus gibt es (Wochenend-) Fahrten, Lager, Wandertage und weitere Tagesaktionen. Diese Aktionen können in der eigenen Gruppe, innerhalb des



Stammes, aber auch gemeinsam mit anderen Stämmen aus unserem Verband oder aus Partnerverbänden stattfinden.

Wenn keine Gruppenstunden vor Ort möglich sind, kann es sein, dass alternativ digitale Angebote stattfinden. Auch dort möchten wir den Kindern und Jugendlichen einen sicheren Rahmen bieten.

Verantwortliche Personen

Gleichzeitig soll das Schutzkonzept den Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen, die Verantwortung für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben, Hilfestellung und Handlungssicherheit geben. Konkret sind dies:

- Stammesführer:innen
- Lagerleitungen
- Gruppenleitungen
- weitere ehrenamtlich Helfende

Persönliche Eignung

Ein besonderes Augenmerk, um den Schutz der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu gewährleisten, liegt auf der persönlichen Eignung der Gruppenleiter:innen.

Allen oben genannten Personengruppen wird das Schutzkonzept zur Verfügung gestellt.

Die Stammesführung führt mit neuen Gruppenleiter:innen ein Erstgespräch, bevor sie eine Gruppe übernehmen. In diesem Gespräch wird über das Schutzkonzept informiert und insbesondere auf den Verhaltenskodex und den Handlungsleitfaden hingewiesen. Im Anschluss daran wird die Selbstverpflichtungserklärung, beruhend auf dem Verhaltenskodex. unterschrieben.

Erweitertes Führungszeugnis

Der Pfadfinderstamm Weiße Rose setzt keine Personen ein, die rechtskräftig wegen einer in §72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt sind.

Gemäß der Vereinbarung nach §72a SGB VIII zwischen dem Pfadfinderstamm Weiße Rose und dem Jugendamt Dortmund (s. Anlage) sind folgende Personen(gruppen)



verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis nach §30 Absatz 5 und §30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen:

- Stammesführer:innen
- Lagerleitungen
- Gruppenleiter:innen
- Mitglieder ab 14 Jahren
- weitere ehrenamtlich Helfende

Die Verantwortung über die Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse liegt bei der Geschäftsstelle des BdP Landesverband NRW e.V. Die Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse wird in der verbandseigenen Mitgliederverwaltung dokumentiert und ist für den:die Mitgliederverwalter:in sowie die Stammesführung einsehbar.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein. Alle fünf Jahre wird eine erneute Einsichtnahme erforderlich.

Kommt es bei Veranstaltungen zu spontanen Einsätzen (z.B. spontaner Ersatz wegen Krankheit), ist die Unterschrift einer Selbstauskunftserklärung verpflichtend.

Verhaltenskodex

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen Spaß haben und sich sicher und wohl fühlen. Dazu gehört ein Umgang, der gekennzeichnet ist von Respekt und Wertschätzung.

Folgender Verhaltenskodex dient allen, die Verantwortung für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben, als Leitlinie für ihr Handeln:

Rolle der Gruppenleitung

Ich bin Vorbild für die Kinder und Jugendlichen im Stamm.

Ich bin regelmäßig bei den Gruppenstunden und melde mich frühzeitig ab, wenn ich nicht kann.

Ich komme frühzeitig zur Gruppenstunde und bleibe bis alle Gruppenkinder abgeholt wurden.



Ich bin Ansprechpartner:in für Eltern und Kinder. Für Gespräche bin ich offen und sorge für ein offenes Gesprächsangebot. Ich sorge für eine gute Atmosphäre in der Gruppe.

Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um.

Ich nehme die Grenzen der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen wahr und achte diese.

Ich bin mir meiner eigenen Bedürfnisse und Grenzen bewusst und äußere diese gegenüber den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Ich bin für meine Gruppe verantwortlich und mache bekannt wer mich vertritt, wenn ich nicht da bin.

Ich ziehe mich nicht vor den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen um.

Verhalten in und mit der Gruppe

Wir gehen alle respektvoll miteinander um.

Wir sind freundlich gegenüber Anderen.

Wir nutzen unsere Position nicht aus, um körperliche oder seelische Gewalt auszuüben.

Wir achten die Privatsphäre jedes:r Einzelnen.

Wir setzen keinen Zwang ein.

Wir sprechen Probleme in der Gruppe offen an, um diese zu klären.

Wir achten darauf, dass die Gruppenmitglieder mit uns absprechen, wenn sie sich von der Gruppe entfernen.

Transparente Kommunikation

Wir bieten regelmäßig Möglichkeiten zu Reflexion an.

Wir nutzen eine altersgemäße Sprache und achten auf die Auswahl der Themen.

Wir pflegen den Kummerkasten und sorgen dafür, dass er bekannt und sichtbar ist.

Wir sprechen Kinder und Jugendliche bei (scheinbaren) Problemen aktiv an.

Ich äußere Kritik angemessen und fair und achte darauf, dass auch die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen angemessen und fair Kritik äußern.

Ich bin offen für Kritik und nehme sie ernst.



Die Gruppe und der:die Einzelne

Wir achten auf das Wohlbefinden des:r Einzelnen.

Wir halten als Gruppe zusammen und grenzen niemanden aus.

Uns ist bewusst, dass wir dafür verantwortlich sind, die Intimsphäre der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu achten und aktiv zu schützen. Hierzu zählt beispielsweise das Umziehen.

Ich weiß, dass Jede und Jeder ein unterschiedliches Bedürfnis nach Körperkontakt hat und achte dieses.

Wenn bestimmte Situationen Körperkontakt erfordern, weise ich im Vorfeld daraufhin und erkläre die Gründe dafür. Ich gebe so viel Hilfestellung wie nötig und so wenig wie möglich.

Übernachtungen

Wir sind uns darüber bewusst, dass die Übernachtungssituation bei Fahrten und Lagern ein gewisses Risiko für sexualisierte Gewalt darstellt.

Wir achten daher darauf, dass die Kinder und Jugendlichen nach Alter getrennt untergebracht werden.

Wir sorgen dafür, dass wann immer es möglich ist, die Gruppenleitungen nicht mit den Gruppen im gleichen Raum/Zelt schlafen.

Wir versuchen einen Rahmen zu schaffen, in dem sich alle Kinder und Jugendlichen sicher und wohl fühlen.

Wir wollen der:m Einzelnen die Option geben, im Rahmen der Möglichkeiten, über die Schlafsituation mitzuentscheiden.

Ich vergewissere mich, dass ich eintreten darf.

Beschwerdemanagement

Um mögliche Fehlerquellen und Risikoräume zu erkennen, sind wir offen für konstruktive Kritik. Wir wollen unsere Mitglieder ermutigen Kritik zu äußern und einen sicheren Rahmen dafür schaffen. Auch Fragen, Anregungen und Kritik der Eltern nehmen wir gerne entgegen.

Beschwerdewege

Erste Ansprechpersonen für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind die Gruppenleitungen der jeweiligen Gruppen.



Darüber hinaus gibt es ein Team von Ansprechpersonen, das offen für Rückmeldungen, Kritik und Beschwerden ist.

Damit sich die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei Sorgen und Problemen, mit denen sie sich nicht an ihre ersten Ansprechpersonen wenden können, an weitere Personen wenden können, ist es notwendig, dass ihnen die Beschwerdewege und Kontaktmöglichkeiten bekannt sind.

Die Beschwerdewege und Ansprechpersonen werden zentral, für alle sichtbar im Stammesheim ausgehängt.

Über die Ansprechpersonen im Stamm hinaus, sind auch die Mitglieder des Arbeitskreises Intakt des BdP Landesverband NRW e.V. (AK Intakt) ansprechbar. Die Kontaktdaten sind ebenfalls im Stammesheim ausgehängt.

Elternkontakte

Der persönliche Kontakt zu den Eltern der Kinder und Jugendlichen ist auch aus präventiver Sicht ein wichtiges Element. Daher bietet der Pfadfinderstamm Weiße Rose aktiv die Möglichkeit, dass die Eltern die Gruppenleiter:innen persönlich kennenlernen. Dies geschieht durch:

- Elternabende
- Präsenz der Gruppenleiter:innen nach der Gruppenstunde
- Informationsbriefe an die Eltern mit Kontaktdaten der Gruppenleiter:innen

Handlungsleitfaden

Auch wenn das vorliegende Schutzkonzept in erster Linie den Anspruch hat, präventiv zu wirken, so kann es doch zu Situationen kommen, in denen wir intervenieren müssen. Insbesondere die beteiligten Personen stellt eine Vermutung oder die Kenntnis eines Vorfalls vor eine besondere Herausforderung.

Der folgende Handlungsleitfaden soll Stammesführer:innen, Gruppenleiter:innen, sowie weiteren verantwortlichen Ehrenamtlichen im Pfadfinderstamm Weiße Rose Handlungssicherheit und Orientierung geben.

I. Ruhe bewahren

Auch wenn es manchmal schwierig wirkt: wenn wir Ruhe bewahren, vermeiden wir eventuell überstürzte Reaktionen.



2. Prüfen: Gibt es Bedarf zum sofortigen Handeln?

In den meisten Fällen ist es nicht notwendig, unmittelbar zu handeln. Dennoch kann es Situationen geben, die direktes Eingreifen erfordern (zum Beispiel akute Kindeswohlgefährdung, ...). Sollte es die Situation erfordern, müssen wir unmittelbar handeln. Hier empfiehlt es sich, zunächst das Kinderschutzzentrum Dortmund zu kontaktieren. Alternativ oder ergänzend kann man sich an den AK Intakt wenden.

3. Dokumentieren

Hilfreich für den weiteren Verlauf ist es, alle beobachteten Situationen zu dokumentieren. So vermeiden wir, dass wichtige Informationen verloren gehen. Eine Vorlage dafür gibt es im Anhang des Schutzkonzepts.

4. Ggf. hinzuziehen einer Vertrauensperson

Manchmal kann es schwierig sein, mit einem Verdacht oder einer konkreten Situation allein umzugehen. Daher kann es sinnvoll sein, die Beobachtungen mit einer Person des Vertrauens zu teilen. Dabei sollten sich alle darüber im Klaren sein, dass der Kreis der Mitwissenden möglichst klein gehalten sein soll und dass über das Vorgefallene nicht mit weiteren Personen über diesen Personenkreis hinaus gesprochen wird.

5. Kontaktaufnahme

Die unter 2. genannten Personen können einschätzen, welche nächsten Schritte zu tun sind und welche Personen hinzuzuziehen sind.

6. Aufarbeiten im Team

Ein Vorfall, der eine Intervention notwendig macht, ist eine große Herausforderung für alle Beteiligten. Auch das Team, das die Verantwortung für die betroffenen Personen hat, wird dabei vor eine große Herausforderung gestellt. Daher ist es unbedingt notwendig, den Prozess, wenn er abgeschlossen ist, gemeinsam zu reflektieren und aufzuarbeiten. Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, eine externe Person dafür hinzuzuziehen.

Die Stammesführung wird dann über das Vorgehen informiert, wenn Interventionsmaßnahmen durch öffentliche oder vereinsbezogene Stellen veranlasst werden. Hierbei werden lediglich die für die Stammesführung relevanten Informationen übermittelt und die Daten der beteiligten Personen werden umfassend geschützt.

Die Stammesführung steht fortan in der Verantwortung für das weitere Vorgehen und der weitere Verlauf geschieht in Absprache zwischen der Stammesführung, öffentlichen Stellen und sonstigen notwendigen Bezugspersonen. BeobachterInnen und sonstige Beteiligte gelten ab diesem Zeitpunkt als Zeugen des Vorfalls. Sie werden nachträglich unter Beachtung des Datenschutzes über das Vorgehen informiert, sofern dies notwendig ist.



Maßnahmen

Qualifizierung

Um der Verantwortung für die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen gerecht zu werden und gleichzeitig denjenigen, die Verantwortung für die Teilnehmenden haben, Handlungssicherheit zu geben, ist eine Präventionsschulung Teil der Gruppenleiterausbildung. Alle Gruppenleiter:innen nehmen an dieser Ausbildung teil. Ist es Gruppenleitungen nicht möglich wird sichergestellt, dass die Person(en) innerhalb des Stammes zum Thema Prävention geschult werden.

Die Stammesführung behält im Blick, wann die Gruppenleitungen zuletzt einen Kurs besucht haben. Die Kursteilnahme ist in der Mitgliederverwaltung dokumentiert.

Präventive Maßnahmen

Einmal im Jahr kommt der Arbeitskreis Schutzkonzept in die Gruppenstunden und arbeiten gemeinsam mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zum Thema Prävention.

Das Schutzkonzept steht auf der Internetseite des Stammes zum Download zur Verfügung. Außerdem wird es in einer gekürzten Fassung zusammen mit einem Begleitbrief mit neuen Anmeldungen ausgegeben.

Qualitätsmanagement

Die Verankerung von Schutzmaßnahmen zum Schutz der jungen Menschen ist ein fortwährender Prozess und nicht abgeschlossen mit der Publikation dieses Schutzkonzepts. Daher bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der vorhandenen Schutzmaßnahmen.

Der Arbeitskreis Schutzkonzept hat im Blick, dass das Schutzkonzept nach Stammesführungswahlen spätestens nach drei Jahren überprüft wird. Dazu werden die alte und neue Stammesführung, sowie die Ansprechpersonen eingeladen. Ebenso wird nach jedem Vorfall der Prozess reflektiert und geprüft, ob es einer Nachschärfung des Konzeptes bedarf.



Anhang

Ansprechpersonen

Im Stamm

AK Schutzkonzept Tarzan tarzan@pfadfinder-dortmund.de

Jessi jessi@pfadfinder-dortmund.de

Tschai tschai@pfadfinder-dortmund.de

Beratungsstellen

Für Kinder und Jugendliche

Nummer gegen Kummer <u>www.nummergegenkummer.de</u>

116111

Jugend Notmail <u>www.jugendnotmail.de</u>

Für Gruppenleitungen und Eltern

N.I.N.A. e.V. www.nina-info.de

Im Landesverband

AK intakt intakt@bdp-lv-nrw.de

Weitere Informationen vom BdP:

www.pfadfinden.de/kinderschutz/material/



Dokumentation

Im Handlungsleitfaden ist darauf hingewiesen worden, dass es sinnvoll ist, bei einem Vorfall den gesamten Prozess zu dokumentieren. Dies hat folgende Gründe:

- Es hilft den Beteiligten, sich auch später an Einzelheiten zu erinnern
- Die Verantwortlichen können später getroffene Entscheidung mithilfe der Dokumentation erläutern
- Bei besonders schweren Fällen kann es für ein mögliches späteres Strafverfahren hilfreich sein

Im Folgenden ist ein Beispiel für einen möglichen Dokumentationsbogen dargestellt. Grundsätzlich gilt: es kann nicht zu viel aufgeschrieben werden. Möglichst alles, auch auf den ersten Blick vielleicht unwichtige Details, sollten dokumentiert werden. Bitte bewahre diese Dokumentation sorgfältig und gut geschützt auf.

Weitere Anregungen findest du hier: https://www.pfadfinden.de/fileadmin/BUND/Kinderschutz/203010-0418 BdP-Dokumentationsvorlage.pdf

Dokumentiert von:		
Datum und Uhrzeit:		
Betroffene Person(en) (Name, Alter, etc.)		
Beschuldigte Person(en) (Name, Alter, Funktion, etc.)		
Evtl. weitere involvierte Personen:		



Situationsbeschreibung

(Wer vermutet etwas oder hat etwas beobachtet? Wann wurde die Beobachtung gemacht? (Datum, Uhrzeit); Was wird vermutet oder wurde beobachtet? Was genau erscheint daran seltsam, beunruhigend, verdächtig? Wie war der Zusammenhang, in dem die Beobachtung gemacht wurde? Gibt es Zeuginnen oder Zeugen? Mit wem wurde darüber gesprochen? – hier nur Fakten, keine Mutmaßungen nennen)

Weiteres Vorgehen:		
Anmerkungen:		



Selbstaus	kunftser	klärung
------------------	----------	---------

	-
	-
	-
(Name und Anschrift der einwilligenden Person)	

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen folgender Straftaten des Strafgesetzbuches enthält:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- und tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietung durch Rundfunk, Medien- oder

Teledienste

- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft



- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Ich verpflichte mich, eine Verurteilung nach den vorgenannten Vorschriften unverzüglich anzuzeigen.

Mir ist bewusst, dass ich diese Selbstauskunftserklärung nur einmalig abgeben kann. Ein aktuelles Führungszeugnis reiche ich unmittelbar nach der Veranstaltung nach.

Ort, Datum	Unterschrift



Selbstverpflichtung

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen Spaß haben und sich sicher und wohl fühlen. Dazu gehört ein Umgang, der gekennzeichnet ist von Respekt und Wertschätzung.

Folgender Verhaltenskodex dient allen, die Verantwortung für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben, als Leitlinie für ihr Handeln:

Rolle der Gruppenleitung

Ich bin Vorbild für die Kinder und Jugendlichen im Stamm.

Ich bin regelmäßig bei den Gruppenstunden und melde mich frühzeitig ab, wenn ich nicht kann.

Ich komme frühzeitig zur Gruppenstunde und bleibe bis alle Gruppenkinder abgeholt wurden.

Ich bin Ansprechpartner:in für Eltern und Kinder. Für Gespräche bin ich offen und sorge für ein offenes Gesprächsangebot. Ich sorge für eine gute Atmosphäre in der Gruppe.

Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um.

Ich nehme die Grenzen der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen wahr und achte diese.

Ich bin mir meiner eigenen Bedürfnisse und Grenzen bewusst und äußere diese gegenüber den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Ich bin für meine Gruppe verantwortlich und mache bekannt wer mich vertritt, wenn ich nicht da bin.

Ich ziehe mich nicht vor den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen um.

Verhalten in und mit der Gruppe

Wir gehen alle respektvoll miteinander um.

Wir sind freundlich gegenüber Anderen.



Wir nutzen unsere Position nicht aus, um körperliche oder seelische Gewalt auszuüben.

Wir achten die Privatsphäre jedes:r Einzelnen.

Wir setzen keinen Zwang ein.

Wir sprechen Probleme in der Gruppe offen an, um diese zu klären.

Wir achten darauf, dass die Gruppenmitglieder mit uns absprechen, wenn sie sich von der Gruppe entfernen.

Transparente Kommunikation

Wir bieten regelmäßig Möglichkeiten zu Reflexion an.

Wir nutzen eine altersgemäße Sprache und achten auf die Auswahl der Themen.

Wir pflegen den Kummerkasten und sorgen dafür, dass er bekannt und sichtbar ist.

Wir sprechen Kinder und Jugendliche bei (scheinbaren) Problemen aktiv an.

Ich äußere Kritik angemessen und fair und achte darauf, dass auch die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen angemessen und fair Kritik äußern.

Ich bin offen für Kritik und nehme sie ernst.

Die Gruppe und der:die Einzelne

Wir achten auf das Wohlbefinden des:r Einzelnen.

Wir halten als Gruppe zusammen und grenzen niemanden aus.

Uns ist bewusst, dass wir dafür verantwortlich sind, die Intimsphäre der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu achten und aktiv zu schützen. Hierzu zählt beispielsweise das Umziehen.

Ich weiß, dass Jede und Jeder ein unterschiedliches Bedürfnis nach Körperkontakt hat und achte dieses.



Wenn bestimmte Situationen Körperkontakt erfordern, weise ich im Vorfeld daraufhin und erkläre die Gründe dafür. Ich gebe so viel Hilfestellung wie nötig und so wenig wie möglich.

Übernachtungen

Wir sind uns darüber bewusst, dass die Übernachtungssituation bei Fahrten und Lagern ein gewisses Risiko für sexualisierte Gewalt darstellt.

Wir achten daher darauf, dass die Kinder und Jugendlichen nach Alter getrennt untergebracht werden.

Wir sorgen dafür, dass wann immer es möglich ist, die Gruppenleitungen nicht mit den Gruppen im gleichen Raum/Zelt schlafen.

Wir versuchen einen Rahmen zu schaffen, in dem sich alle Kinder und Jugendlichen sicher und wohl fühlen.

Wir wollen der:m Einzelnen die Option geben, im Rahmen der Möglichkeiten, über die Schlafsituation mitzuentscheiden.

Ich vergewissere mich, dass ich eintreten darf.

Ich habe den Verhaltenskodex gele	esen und werde mich daran halten.	
Ort, Datum	Unterschrift	



Vereinbarung mit dem Jugendamt Dortmund



Vereinbarung nach §72a SGB VIII

Zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (nachfolgend Jugendamt Dortmund genannt), vertreten durch <u>FW obeth Hoppe</u> Beschoole Futeg	
und dem/der BdP Dort hund (nachfolgend freier Träger genannt),	
vertreten durch Whiston Sunih.	
wird folgende Vereinbarung zur Umsetzung von § 72a SGB VIII geschlossen:	

§ 1 Schutzauftrag

- Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen Schutzauftrag, indem die Vorschrift einschlägig vorbestrafte Personen von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe ausschließt. Die Umsetzung dieses Tätigkeitsausschlusses obliegt dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.
- (3) Der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen ist Ziel dieser gemeinsamen Vereinbarung. Die Vereinbarungspartner wollen einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des am 01. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes leisten. Die Kinder- und Jugendhilfe leistet einen Beitrag, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit zu stärken und zu unterstützen, eigene Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu artikulieren.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Vereinbarung gilt für alle Leistungen nach § 11 ff. SGB VIII (siehe Anlage 6), die der freie Träger im Bezirk des Jugendamtes Dortmund anbietet. Leistungen, die in mehreren Jugendamtsbezirken angeboten werden, sind von dieser Vereinbarung nicht erfasst.
- (2) Die Vereinbarung gilt nur für den freien Träger, der sie geschlossen hat. Sie bindet keine Unterorganisationen des freien Trägers. Etwas anderes gilt nur, wenn der freie Träger gegenüber seinen Unterorganisationen ein Weisungsrecht hat. In diesen Fällen sind auch die Unterorganisationen an diese Vereinbarung gebunden. Die Unterorganisationen, auf die sich diese Vereinbarung bezieht, sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren-, Neben- und Hauptamtliche, sowie Honorarkräfte ihre Tätigkeit aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz ausüben dürfen.

§ 3 Gesamtkonzept Prävention und Schutz

(1) Der freie Träger verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Jugendarbeit sicher zu stellen und ein Präventionskonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Jugendarbeit umzusetzen. Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse ist dabei ein Bestandteil. Das Gesamtkonzept sollte sich nicht nur auf die Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII, sondern darüber hinaus auf alle beziehen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

(2) Das Jugendamt Dortmund verpflichtet sich, die freien Träger bei der Erstellung und Umsetzung ihrer Präventionskonzepte zu unterstützen.

§ 4 Festangestellte, hauptamtlich Beschäftigte

- (1) Der freie Träger gewährleistet, dass er keine Person hauptamtlich beschäftigt, die wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in jeweils geltender Fassung aufgeführten Straftaten (Anlage 7) aus dem Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden ist.
- (2) Der freie Träger verpflichtet sich gemäß § 72a Abs. 2 SGB VIII, sich von allen hauptamtlich neu einzustellenden Personen vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen zu lassen.
- (3) Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der freie Träger verpflichtet sich weiter, von hauptamtlich Beschäftigten die regelmäßige Wiedervorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Abstand von fünf Jahren zu verlangen.
- (4) Bei Beschäftigungsverhältnissen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits bestehen, verpflichtet sich der freie Träger, sich ein erweitertes Führungszeugnis spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung von dem Beschäftigenten vorlegen zu lassen. Dies gilt nur, wenn sich der freie Träger von den derzeit Beschäftigten noch kein erweitertes Führungszeugnis hat vorlegen lassen. Für den Übergangszeitraum hat der freie Träger eine persönliche Verpflichtungserklärung (Anlage 2) des Beschäftigten einholen.

§ 5 Neben-, ehrenamtlich, freiberuflich tätige Personen und Honorarkräfte

- (1) Der freie Träger verpflichtet sich keine neben-, ehrenamtlich oder freiberuflich tätige Person sowie Honorarkräfte zu beschäftigen, die wegen einer Straftat nach § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung rechtskräftig verurteilt worden ist und die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Der freie Träger hat von Personen, die neben-, ehrenamtlich, freiberuflich oder auf Honorarbasis für den freien Träger tätig werden wollen, ein erweitertes Führungszeugnis nach
 - § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen, wenn
 - eine Aufgabe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe unter Verantwortung des freien Trägers wahrgenommen wird,
 - 2. die Aufgabe öffentlich finanziert ist,
 - 3. Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt besteht und
 - 4. nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ein erhöhtes Gefährdungspotential besteht.

Im Zweifelsfall entscheidet der freie Träger, ob eine Vorlage erforderlich ist. (siehe Anlage Prüfschema)

Beispiele für Tätigkeiten/Funktionen:

- Leitungstätigkeit bei wöchentlichen Gruppenstunden für Mädchen und Jungen.
- Leitungstätigkeit als Trainerin oder Trainer bei Jugendsportmannschaften
- Leitungsfunktion bei der Durchführung von Übernachtungen, Ferien- und Wochenendfreizeiten für Kinder und Jugendliche
- (2) Bei Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen, ist der freie Träger unabhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes verpflichtet, sich vor der Übernachtung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Weitere Tätigkeiten, für deren Wahrnehmung ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, sind in Anlage 3 aufgeführt.
- (3) Bei allen Tätigkeiten, die nicht unter Absatz 2 fallen, muss der freie Träger prüfen, ob ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist. Ob ein erhöhtes Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes vorliegt, bestimmt der freie Träger eigenverantwortlich anhand des in Anlage 4 angeführten Prüfschemas.

- (4) Ist es der neben-, ehrenamtlichen, freiberuflichen oder honorarbeschäftigten Person wegen einer sich spontan oder kurzfristig ergebenden Tätigkeit, für die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) erforderlich wäre, nicht möglich, dieses rechtzeitig vorzulegen, hat der freie Träger von der betroffenen Person vor Aufnahme der Tätigkeit eine persönliche Verpflichtungserklärung einzuholen (Anlage 2).
- (5) Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht für alle Personen die das 14. Lebensjahr vollendet haben und neben-, ehrenamtlich, freiberuflich oder als Honorarkraft für den freien Träger tätig werden wollen.
- (6) Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Der freie Träger verpflichtet sich, von neben-, ehrenamtlich, freiberuflich oder als Honorarkraft tätigen Personen die regelmäßige Wiedervorlage im Abstand von fünf Jahren zu verlangen. Bei Anhaltspunkten für eine Verurteilung nach einer in § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Straftaten verpflichtet sich der freie Träger, unverzüglich die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.
- (7) Bei Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits neben- oder ehrenamtlich für den freien Träger tätig sind, verpflichtet sich der freie Träger, sich ein erweitertes Führungszeugnis spätestes drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung von der neben-, ehrenamtlich, freiberuflich oder als Honorarkraft tätigen Person vorlegen zu lassen. Dies gilt nur, wenn sich der freie Träger von den derzeit Beschäftigten noch kein erweitertes Führungszeugnis hat vorlegen lassen. Für den Übergang soll der freie Träger eine persönliche Verpflichtungserklärung (Anlage 2) der neben-, ehrenamtlich, freiberuflich oder als Honorarkraft tätigen Person einholen.

§ 6 Personen mit Wohnsitz im Ausland

Der freie Träger verlangt von Deutschen mit Wohnsitz im Ausland ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG. Von EU-Ausländern mit Wohnsitz im Ausland verlangt der freie Träger ein europäisches Führungszeugnis nach §§ 30b, 30a BZRG. Ist dies nicht möglich, weil der EU-Mitgliedsstaat keine Daten übermittelt, fordert der freie Träger im Vorfeld der Maßnahme eine unterschriebene, persönliche Verpflichtungserklärung (Anlage 2) ein.

§ 7 Datenschutz

- (1) Der freie Träger ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Der freie Träger bewahrt die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse von hauptamtlich Beschäftigten in deren Personalakte oder wie eine Personalakte auf.
- (3) Bei neben-, ehrenamtlich, freiberuflich oder als Honorarkraft tätigen Personen muss der freie Träger die Vorlage des Führungszeugnisses über einen entsprechenden Einsichtnahmevermerk dokumentieren. Das Führungszeugnis verbleibt im Besitz der Eigentümerin/des Eigentümers. Der freie Träger darf keine Kopien des Zeugnisses vorhalten. Die erfassten Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeiten wie beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden von Kindern und Jugendlichen (vergleiche § 72a SGB VIII Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2) wahrgenommen werden. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.
- (4) Stehen die erhobenen Daten einer T\u00e4tigkeitsaufnahme der betroffenen Person nicht entgegen, hat der freie Tr\u00e4ger eine Einwilligungserkl\u00e4rung (Anlage 5) der betroffenen Person einzuholen. Bei Vorlage einer solchen Einwilligungserkl\u00e4rung darf der freie Tr\u00e4ger folgende Information speichern:
 - 1. den Umstand, dass Einsicht genommen wurde,
 - 2. das Datum des Führungszeugnisses und
 - 3. die Information, ob die Person wegen einer Straftat nach § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung rechtskräftig verurteilt ist.
- (5) Willigt die neben-, ehrenamtlich, freiberuflich als Honorarkraft t\u00e4tige Person nicht in die Speicherung ihrer Daten ein, darf der freie Tr\u00e4ger nur den Zeitpunkt der T\u00e4tigkeitsaufnahme, um die Wiedervorlage berechnen zu k\u00f6nnen, oder das Datum der Wiedervorlage selbst notieren.

§ 8 Ausnahmetatbestände

- (1) Bei überörtlichen Veranstaltungen wie Bezirkstreffen eines Mitgliedesverbandes, einer Bildungsmaßnahme oder eines zweitägigen Sportturnier einer Ortsgruppe, zu der andere Mannschaften eingeladen werden etc., gilt: Die Zuständigkeit des freien Trägers entfällt bei Angeboten, zu denen sich Gruppen anmelden und die Leiterin und Leiter der Gruppe die Aufsichtspflicht und Verantwortung für Gruppenmitglieder haben. Insofern sind in diesen Fällen die teilnehmenden Gruppen als selbstständige freie Träger der Jugendhilfe verantwortlich, dass die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis stattgefunden hat.
- (2) Bei neben-, ehrenamtlich, freiberuflich und als Honorarkraft tätigen Personen die bei mehreren freien Trägern, z.B. als Leitung eines Jugendverbandes, bei einem Sportverein und in einer Kirchengemeinde, tätig sind oder werden gilt: Hat die neben-, ehrenamtliche oder freiberufliche Person bereits bei einem anderen freien Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt, reicht es aus, wenn sich der freie Träger bei diesem Verband/Träger in Schriftform absichert, dass das erweiterte Führungszeugnis dort vorgelegt wurde und keine Eintragungen enthielt. Die neben-, ehrenamtlich, freiberuflich oder als Honorarkraft tätige Person muss zuvor ihr Einverständnis in diese Abfrage erklären. Die Erstvorlage des erweiterten Führungszeugnisses darf zum Zeitpunkt der Abfrage nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Der Zeitpunkt der Wiedervorlage bestimmt sich auch für den zweitbeschäftigenden Verband bzw. freien Träger nach dem Datum, an dem das erweiterte Führungszeugnis erstmalig vorgelegt wurde. (siehe Anlage 5)
- (3) Bei Einsatz externer Referentinnen und Referenten, die bei Bildungsmaßnahmen und Wochenendangeboten nicht in direkter Leitungsfunktion zur teilnehmenden Gruppe stehen gilt: Externe Referenten, deren Tätigkeit keine direkte Leitung der Gruppe beinhaltet, sind von der Vorlagepflicht entbunden.

§ 9 Überprüfung

Das Jugendamt Dortmund, als öffentlicher Träger der Jugendhilfe, ist jederzeit berechtigt das Einhalten dieser Vereinbarung zu überprüfen.

§ 10 Inkrafttreten, Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am ______ in Kraft. Sie ist auf unbefristete Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Ort Datum

Hoppe Bereichsleiterin

rechtsverbindliche Unterschrift Jugendamt Dortmund Bezzuki Spredor (Dor hund)
rechtsverbindliche Unterschrift
freier Träger und Funktion des

Unterzeichnenden